

Jugendordnung des
Tennisclubs Rot-Weiß Neubrandenburg e.V.



§ 1 Grundsätze

Die Jugendordnung des TC Rot-Weiß Neubrandenburg e.V. regelt die Rechte und Pflichten aller Mitglieder, die das achtzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Der Jugendordnung ist die Vereinssatzung vorangestellt.

§ 2 Jugendversammlung

Mindestens einmal im Jahr findet eine ordentliche Jugendversammlung statt. Die ordentliche Jugendversammlung muss vierzehn Tage vorher schriftlich beziehungsweise über E-Mail bekannt gemacht werden. Auf Antrag von mindestens acht jugendlichen Mitgliedern ist eine außerordentliche Jugendversammlung einzuberufen.

§ 3 Aufgaben der Jugendversammlung

1. Die Jugendversammlung wählt aus ihrer Mitte drei Jugendliche, die das zwölfte Lebensjahr vollendet haben, die ihre Interessen im Jugendausschuss vertreten.
2. Es werden Kandidaten für das Amt des Jugendwartes vorgeschlagen (Mindestalter: achtzehn Jahre).
3. Allgemeine Belange und Jugendfragen sind zu behandeln.

§ 4 Wahl- und Stimmrecht

Alle Wahlen sind geheim, können aber auf Antrag ohne Gegenstimme offen durchgeführt werden. In der Jugendversammlung haben alle Jugendlichen Wahl- und Stimmrecht.

§ 5 Aufbau des Jugendausschusses

1. Der Jugendwart als Vorsitzender
2. weitere drei gewählte Mitglieder

§ 6 Aufgaben des Jugendausschusses

1. Der Jugendausschuss berät und unterstützt den Jugendwart bei gemeinsamen sportlichen Belangen.
2. Der Jugendausschuss erstellt den Plan der Jugendarbeit für das laufende Sportjahr.
3. Der Jugendausschuss wählt aus seiner Mitte den Jugendsprecher.
4. Der Jugendausschuss hat das Recht, bei Unstimmigkeiten mit dem Jugendwart in der Vorstandssitzung vorzusprechen.

§ 7 Die Aufgaben des Jugendwartes

Der Jugendwart vertritt die Interessen der Vereinsjugend gegenüber der Sportjugend Mecklenburgische Seenplatte, der Sportjugend Mecklenburg-Vorpommern sowie überall dort, wo es sich um die Vertretung des Vereins in allgemeinen Jugendfragen handelt. Der Jugendwart vertritt die Vereinsjugend im Vereinsvorstand. Der Jugendwart organisiert gemeinsame Fahrten, Veranstaltungen und Jugend-Camps. Er hat das Recht (mit Befürwortung des Angesprochenen) Jugendliche mit der Organisation und Planung solcher zu beauftragen oder qualifizierte Gruppenleiter als Fahrtenleiter einzusetzen.

§ 8 Pflichten des jugendlichen Mitgliedes

Jeder Jugendliche ist verpflichtet, alle Einrichtungen des Vereins in einem ordentlichen und gebrauchsfähigen Zustand zu halten. Die Trainingsgeräte dürfen nur mit Erlaubnis der Trainer/Übungsleiter benutzt werden. Beschädigungen an Sportgeräten und sonstigen Einrichtungen sind sofort dem Übungsleiter, Trainer, Jugend- oder Platzwart zu melden. Die Sicherheitsbedingungen und -bestimmungen bei gemeinsamen Veranstaltungen sind einzuhalten. Den Anforderungen des Jugendwartes, eines Vorstandsmitgliedes, eines Fahrtenleiters oder eines Gruppenleiters ist Folge zu leisten.

§ 9 Weitere Verhaltensregeln

Der Genuss von Alkohol und das Rauchen und der Besuch von Vereinsveranstaltungen werden durch das Gesetz zum Schutz der Jugendlichen geregelt. Jeder Jugendliche hat die Pflicht, sich bei Turnieren, Jugendfahrten und gemeinsamen Veranstaltungen so zu verhalten, dass er das Ansehen des Vereins nicht schädigt. Die bestehenden Vereins- und Platzordnungen sind verbindlich.

§ 10 Verstöße

Der Jugendwart, der Jugendgruppenleiter und der jeweilige Fahrtenleiter sowie Übungsleiter hat das Recht, Jugendliche, die gegen die Jugendordnung verstoßen, vom Trainingsbetrieb, von Wettkämpfen und sonstigen Jugendveranstaltungen auszuschließen.

§ 11 Inkrafttreten

Die Jugendordnung kann durch den Jugendwart nach Anhörung der Jugendversammlung mit 2/3 ihrer Stimmen geändert oder außer Kraft gesetzt werden, wenn der Vorstand des Vereins dieses billigt. Die Jugendordnung bedarf der Zustimmung durch den Vereinsvorstand. Die Jugendordnung tritt mit Beschluss des Vorstandes am 14.12.2020 in Kraft.